

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Harm Rykena und Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Gewaltdelikte unter Einsatz von Messern an Niedersachsens Schulen

Anfrage der Abgeordneten Harm Rykena und Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 07.11.2025 - Drs. 19/8994, an die Staatskanzlei übersandt am 13.11.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 17.12.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Nachrichten-Portal *Focus Online* berichtete am 21. Juli 2025 unter Bezugnahme auf die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag (Drucksache 21/904), dass im Jahr 2024 bundesweit 94 318 Straftaten an Schulen registriert worden seien; davon werden 7 243 Straftaten der Gewaltkriminalität zugeordnet und 743 Messerangriffe verzeichnet.¹

„In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden seit dem Berichtsjahr 2024 der Tatort ‚Schule‘ sowie das Ereignis ‚schulische Veranstaltung‘ bundesweit verpflichtend erfasst.“²

Vorbemerkung der Landesregierung

Grundsätzlich werden Daten zur Kriminalitätsentwicklung auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt. Bei der PKS als sogenannte „Ausgangsstatistik“ erfolgt eine statistische Erfassung erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft. Zu beachten ist, dass Personen, gegen die sich ein Ermittlungsverfahren richtet, unabhängig von der Frage des juristischen Ausgangs des jeweiligen Verfahrens erfasst werden. Die Daten werden jeweils zum Jahresende bedarfsorientiert qualitätsgesichert und in der Folge festgeschrieben. Mit diesem dann „statischen“ Datenmaterial können u. a. Zeitreihenvergleiche zur Darstellung von Kriminalitätsentwicklungen abgebildet werden.

Opfer im Sinne der PKS-Richtlinien sind natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete. Als Opfer werden nur die Personen erfasst, gegen deren höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung) sich eine Tat richtet. Die Erfassung der Merkmale der „Opferspezifika“, also einer besonderen Opfer-eigenschaft, beispielsweise „Lehrkraft“, erfolgt nur unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in Beziehung dazu steht (sachlicher Zusammenhang). Das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen muss

1 vgl.: https://www.focus.de/panorama/welt/ueber-94-000-straftaten-an-schulen-im-jahr-2024-743-davon-waren-messerangriff_39e63497-57b1-4e66-bc77-8edec9e456cb.html#:~:text=%C3%9Cber%2094.000%20Straftaten%20an%20Schulen%20im%20Jahr%202024%20%2D%20743%20davon%20waren%20Messerangriffe,-Die%20Gewalt%20an&text=Im%20vergangenen%20Jahr%20wurden%20Tausende,Gewalt%20Teil%20des%20Schulalltags%20ist

2 ebenda

erkennen lassen, dass die Tathandlung u. a. oder allein durch das im Einzelfall vorliegende Merkmal veranlasst war.

Zur Beantwortung der Anfrage wurde auf den Auswertungsmerker „Schulkontext“ zurückgegriffen. Dieser Merker kennzeichnet Vorgänge, bei denen Schulsehörer (z. B. Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Hausmeister) als Täter, Opfer oder Geschädigte ermittelt wurden und der Sachverhalt in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule steht (z. B. Schulbetrieb, Schulweg). Erfasst werden ausschließlich Schulen im Sinne des § 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG), also auf Dauer eingerichtete öffentliche oder freie Bildungseinrichtungen, die nach einem geschlossenen Bildungsplan allgemein- oder berufsbildenden Unterricht für mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler und für mindestens sechs Monate anbieten. Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Hochschulen und Berufsakademien sind ausgenommen. Der Auswertungsmerker wird nicht gesetzt, wenn die Schule zwar betroffen ist, die Täter jedoch unbekannt sind. Bei unbekanntem Täter erfolgt die Kennzeichnung nur, wenn Schulsehörer in den genannten Rollen betroffen sind.

Für die Beantwortung der Anfrage wird zusätzlich das PKS-Phänomen „Messerangriff“ berücksichtigt. Als Messerangriff gelten Straftaten, bei denen ein Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen eines Messers erfüllt diese Definition nicht. Diese bundesweit einheitliche Erfassungsregelung ist seit dem Berichtsjahr 2020 Bestandteil der PKS.

Eine Erfassung, aufgeschlüsselt nach einzelnen Schulformen, erfolgt in der PKS nicht, sodass eine Darstellung der Rangfolge einzelner Schulformen nicht möglich ist.

Eine systematische Erfassung von Gewaltdelikten unter Einsatz von Messern durch das Niedersächsische Kultusministerium (MK) oder die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) erfolgt ebenfalls nicht. Die Schulen handeln im Rahmen ihres Erziehungsauftrags eigenverantwortlich und dokumentieren Vorfälle intern.

Belastbare Angaben zu strafrechtlich verurteilten Täterinnen und Tätern von Gewaltdelikten unter Einsatz von Messern im schulischen Kontext sind mangels gesonderter statistischer Erfassung bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften nicht vorhanden. Eine deshalb erforderliche händische Auswertung der vorhandenen Aktenbestände kann jedoch weder innerhalb der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit, noch angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist, geleistet werden.

1. Wie entwickelte sich in Niedersachsen die Anzahl der Gewaltdelikte unter Einsatz von Messern im schulischen Kontext seit dem Jahr 2015 oder einem etwaigen späteren Zeitpunkt ihrer Erfassung (bitte nach Schulform, Opferanzahl und Opferstatus [Schüler, Lehrer, nicht lehrendes Personal, schulfremde Personen] und Jahr aufschlüsseln)?

Unter Verweis auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird in der nachfolgenden Tabelle die Anzahl der Messerangriffe im Schulkontext (2020 bis 2024) dargestellt.

Anzahl bekannt gewordener Messerangriffe im Schulkontext	2020	2021	2022	2023	2024
Straftaten gegen das Leben	0	0	1	1	2
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	0	0	0	0	1
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	40	27	88	101	68
Messerangriffe gesamt	40	27	89	102	71
Aufklärungsquote	95,00%	92,59%	94,38%	93,14%	90,14%

Der größte Teil der Messerangriffe im Schulkontext wird im Zusammenhang mit Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit registriert. Bei letzterem sind auch die Straftaten Bedrohung und Nötigung inkludiert, welche den Großteil der Messerangriffe in diesem Segment der PKS (Hauptgruppe 2) darstellen.

Anzahl bekannt gewordener Messerangriffe im Schulkontext in der PKS-Hauptgruppe 2	2020	2021	2022	2023	2024
21.... Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	3	2	8	11	9
22.... Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	6	6	11	14	3
23.... Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 232-233a, 234, 235, 236, 237, 238-239b, 240, 241, 316c StGB	31	19	69	76	56
2..... Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	40	27	88	101	68

Im Folgenden wird die Anzahl der in der PKS erfassten Opfer für die Jahre 2020 bis 2024 aufgezeigt. Die Übersicht enthält zudem die spezifischen Merkmale der Opfer bei Messerangriffen im Schulkontext. Es ist zu beachten, dass junge Menschen an Schulen Opfer von Straftaten werden können, ohne dass ihr Schülerstatus für die Tat relevant gewesen sein muss. Daher wird zusätzlich die Gesamtzahl aller in der PKS erfassten Opfer als Vergleichsgröße dargestellt.

Opferspezifika bei Messerangriffen im Schulkontext	2020	2021	2022	2023	2024
Opfer wegen persönlicher Beeinträchtigung	0	0	0	0	1
Beruf / Tätigkeit	17	11	37	42	31
davon Lehrkräfte	0	2	1	0	3
davon Schüler	16	9	35	42	27
davon sonstige Berufe / Tätigkeiten	0	0	1	0	1
Keines der vorgenannten Opferspezifika	32	28	82	89	63
Opfer gesamt	49	39	119	131	95

2. Mit Bezugnahme auf Frage 1.: Welche Rangfolge der Schulformen hinsichtlich der quantitativen Ausprägung jener Gewaltproblematik ist festzustellen (bitte hierzu die Anzahl der Gewaltdelikte unter Einsatz von Messern in das Verhältnis zur Gesamtanzahl der Schulen der jeweiligen Schulform setzen und nach Jahr aufschlüsseln)?

Unter Hinweis auf die Vorbemerkung der Landesregierung kann keine Darstellung der Rangfolge einzelner Schulformen erfolgen.

3. Mit Bezugnahme auf Frage 1.: Wie entwickelte sich die Aufklärungsquote der begangenen Gewaltdelikte unter Einsatz von Messern seit 2015 oder einem etwaigen späteren Zeitpunkt ihrer Erfassung (bitte nach Jahr als Prozentzahl aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 und die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

4. Mit Bezugnahme auf Frage 3.: Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich der Verteilung der Merkmale Lebensalter, biologisches Geschlecht, Migrationshintergrund, Staats- bzw. Religionszugehörigkeiten innerhalb des Spektrums der strafrechtlich verurteilten Täter vor (bitte nach diesen Merkmalen und Jahr aufschlüsseln)?

Unter Hinweis auf die Vorbemerkung der Landesregierung liegen dazu keine Daten vor.

5. Mit Bezugnahme auf die Fragen 1., 2. und 4.: Welche Einschätzung hinsichtlich der Ursachen für die beobachtbare Entwicklung der Gewaltdelikte unter Einsatz von Messern im schulischen Kontext wird seitens der Landesregierung vorgenommen?

Zunächst einmal ist der im Jahr 2024 festgestellte Rückgang bei Messerangriffen im Schulkontext positiv zu bewerten.

Die Entwicklung von Gewaltdelikten im schulischen Kontext kann darüber hinaus anhand verschiedener Faktoren bewertet werden. Ein gewisser Anstieg des Straftataufkommens nach der Corona-Pandemie war erwartbar, da die Rückkehr zum Präsenzunterricht und die damit verbundenen sozialen Interaktionen zu einer Normalisierung des Lebens, aber auch des Melde- und Anzeigeverhaltens geführt haben. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist die Entwicklung der PKS-Daten in den Jahren 2020 bis 2022 lediglich bedingt aussagekräftig, da zeitweise nur eingeschränkter bzw. gar kein Präsenzunterricht stattfand.

Unabhängig von statistischen Schwankungen ist es jedoch ein zentrales Ziel der Landesregierung, ein friedliches und sicheres Schulleben für alle Beteiligten zu gewährleisten. Dies erfordert die gemeinsame Verantwortungsübernahme aller Beteiligten - Schulen, Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie staatliche Stellen. Präventionsmaßnahmen, Gewaltprävention und die Förderung sozialer Kompetenzen sind dabei ebenso wichtig wie eine konsequente Ahndung von Straftaten. Dies entfaltet gerade deshalb im schulischen Kontext eine besondere Relevanz, weil sich eine Vielzahl der gesellschaftlichen und politischen Konfliktlinien auch im schulischen Raum abbildet.

6. Mit Bezugnahme auf Frage 5.: Welche prophylaktischen bzw. repressiven Maßnahmen werden seitens der Landesregierung gegebenenfalls geplant bzw. sind in Umsetzung begriffen, um das Feld Gewaltdelikte unter Einsatz von Messern an Schulen effektiv zu verkleinern (bitte nach Art der Maßnahme [prophylaktisch, repressiv] und primärer Zielgruppe der Maßnahme [Lehrer, Schüler, Eltern, Sonstige] differenzieren)

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, machen Messerangriffe nur einen kleinen Teil der Gewaltkriminalität an Schulen aus und waren im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr rückläufig. Deshalb liegt der Schwerpunkt nicht auf einer speziellen Bekämpfung dieses Phänomens, sondern auf einer umfassenden Gewaltprävention für junge Menschen. Dabei wird auch die Gefährlichkeit des Mitführens von Waffen, selbst zur vermeintlichen Selbstverteidigung, thematisiert. Hier gilt aus Sicht der Landesregierung ein „Klares Nein zu Waffen“ egal welcher Art und dies insbesondere an Schulen.

Das bundesweit abgestimmte Präventionsmaterial des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes liefert praxisnahe Hinweise und Gründe, warum das Mitführen jeglicher Art von Waffen abzulehnen ist. Ergänzend führen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte regelmäßig Vorträge und öffentliche Veranstaltungen zu diesem Themenfeld durch.

Innerhalb der Polizei Niedersachsen sind die Beauftragten für Jugendsachen für die Prävention mit den Zielgruppen der Kinder und Jugendlichen hauptverantwortlich. Sie koordinieren Präventionsprojekte für Kinder und Jugendliche, arbeiten eng mit Schulen, Jugendeinrichtungen und Netzwerkpartnern zusammen und analysieren die örtliche Jugendkriminalität, um gezielte Maßnahmen zu entwickeln. Weitere Informationen zu Projekten und Maßnahmen der polizeilichen Kriminalprävention für Kinder und Jugendliche sind unter folgendem Link abrufbar: https://www.lka.polizei-nds.de/startseite/praevention/kinder_und_jugend/projekte-und-massnahmen-der-polizeilichen-kriminalpraevention-fur-kinder-und-jugendliche-in-niedersachsen-87.html.

Ergänzend zu den polizeilichen Maßnahmen werden im schulischen Bereich folgende präventive und interventionistische Schritte umgesetzt:

Die Landesregierung misst dem Schutz von Schülerinnen und Schülern sowie dem schulischen Personal vor Gewalt eine hohe Bedeutung bei. Schulen sollen sichere Orte des Lernens, der Persönlichkeitsentwicklung und des sozialen Miteinanders sein. Die Themen Gewaltprävention und Sicherheit im Schulkontext sind daher zentrale Bestandteile der schulischen Arbeit und der ministeriellen Steuerung.

Die Landesregierung plant mit der Novellierung des gem. Runderlass (RdErl.) d. MK, d. Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, d. Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung und d. Justizministeriums: „Gewaltprävention und -intervention zur Sicherheit in Schulen in Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendhilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft“ eine Reihe von präventiven und interventionistischen Maßnahmen, die auch darauf abzielen, Gewalt - u. a. Gewaltdelikte unter Einsatz von Messern - an Schulen wirksam zu reduzieren. Der Erlass ging am 19.11.2025

in die Anhörung der Verbände. Mit dem Erlass sollen die Schulen noch gezielter bei der Präventionsarbeit unterstützt und Handlungssicherheit im Umgang mit Gewalt- und Krisensituationen geschaffen werden.

Ein detaillierter Leitfaden zum Interventionshandeln beschreibt eindeutig, klar und rechtssicher, wie Schulleitungen und Schulen bei Gewaltvorfällen vorgehen sollen. Damit erhalten die Schulen konkrete, leicht umsetzbare Schritte für den Umgang mit kritischen Situationen. Der Leitfaden zur Intervention ist nach den verschiedenen Gefährdungsstufen differenziert, die die jeweiligen Interventionsmöglichkeiten sowie Meldeketten, bei welchen Vorfällen die Schulleitung die Polizei einschalten muss, aufzeigen. Der Leitfaden zur Intervention wird als verbindliche Vorgabe zum internen Gebrauch erstellt und soll zur praktischen Nutzung durch die Schulleitungen dienen. Die Gefährdungsstufen können von kleineren Störungen des Schulbetriebs bis hin zu schweren Bedrohungslagen reichen. So sind die Schulen verpflichtet, bei Straftaten unter Einsatz von Messern, aber auch bei Verdacht auf Straftaten - etwa Verstößen gegen das Waffengesetz - unverzüglich die Polizei zu informieren.

Zudem verfügen die Schulen nach § 61 NSchG über ein gestuftes Instrumentarium an Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, um auf Gewaltdelikte und sonstige schwerwiegende Vorkommnisse angemessen zu reagieren. Erziehungsmaßnahmen bilden dabei stets den ersten Handlungsrahmen. Sie dienen der pädagogischen Einflussnahme, der Verhaltenskorrektur und der Wiederherstellung eines geordneten und sicheren Schulbetriebs. Hierzu zählen insbesondere ermahnende und klärende pädagogische Gespräche mit den beteiligten Schülerinnen und Schülern, Hinweise und Auflagen wie Reflexionsaufträge, die Teilnahme an Beratungs- oder Präventionsangeboten sowie angemessene Formen der Wiedergutmachung. Ebenfalls umfasst sind die unverzügliche Information der Erziehungsberechtigten sowie kurzfristige Maßnahmen zur Konfliktberuhigung, etwa eine zeitweise Herausnahme einzelner Schülerinnen oder Schüler aus der Lerngruppe oder die Betreuung in einem separaten Raum. Soweit vorhanden, wird die schulische Sozialarbeit einbezogen.

Reichen Erziehungsmaßnahmen nicht aus oder liegt ein schwerwiegendes Fehlverhalten - insbesondere in Form eines Gewaltvorfalls - vor, können Ordnungsmaßnahmen nach § 61 Abs. 2 NSchG ergriffen werden. Dazu gehören u. a. das Nachsitzen oder die schriftliche Bearbeitung von Reflexionsaufgaben, die zeitweise Überweisung in eine parallele Lerngruppe sowie der zeitlich begrenzte Ausschluss vom Unterricht von bis zu drei Tagen. Auch der Ausschluss von Unterrichts- oder Schulveranstaltungen ist möglich, ebenso die Versetzung in eine andere Klasse oder Lerngruppe. Bei gravierenden oder wiederholten Gewalthandlungen können weitergehende Maßnahmen wie die Überweisung in eine andere Schule derselben Schulform, der zeitweilige Ausschluss vom Schulbesuch von bis zu vier Wochen oder - als äußerstes Mittel - der dauerhafte Ausschluss von der Schule ausgesprochen werden. Letzterer setzt besonders schwerwiegende Pflichtverletzungen und eine Gefährdung des Schulfriedens voraus und erfolgt durch die Schulbehörde.

Ergänzend zu den im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen stehen den Schulen weitere Handlungsoptionen zur Verfügung. Dazu gehören die Einbindung der Schulsozialarbeit oder der Beratungslehrkräfte, obligatorische Gespräche mit den Erziehungsberechtigten sowie die Inanspruchnahme des Beratungs- und Unterstützungssystems der RLSB und die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, gegebenenfalls unter Einbeziehung einer Gefährdungsmeldung nach § 8a Achten Buch des Sozialgesetzbuchs. Bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Handlungen, beispielsweise Körperverletzung, Bedrohung oder den Besitz verbotener Gegenstände, erfolgt eine Information der Polizei. Darüber hinaus können präventive Maßnahmen und Programme - etwa Anti-Gewalt-Trainings, Konflikttrainings oder die Zusammenarbeit mit externen Präventionspartnern - eingesetzt werden, um das Sicherheitsgefühl in der Schule zu stärken und zukünftigen Vorfällen vorzubeugen.

Umfassende Handreichungen zur Prävention sollen die Schulen darin unterstützen, Gewaltprävention als festen Bestandteil ihres pädagogischen Konzepts zu verankern. Jede Schule (Schulleitung, Lehrkräfte, Schulsozialarbeitende) wird verpflichtet, ihr bestehendes Präventionskonzept weiterzuentwickeln und um ein Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt zu ergänzen. Gewaltprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, deswegen erhält die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern ein besonderes Gewicht.

Die Handreichung zur Prävention folgt einem konsequent präventiven Ansatz, der darauf ausgerichtet ist, ein schulisches Umfeld zu schaffen, das Schülerinnen und Schülern verlässliche und gesundheitsförderliche Entwicklungsbedingungen bietet. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Stärkung von Selbstwirksamkeit und Resilienz, um Schülerinnen und Schüler darin zu befähigen, Belastungen und Herausforderungen des schulischen und außerschulischen Alltags erfolgreich zu bewältigen.

Sie soll zu einer effektiveren Sicherheits- und Gewaltprävention an den Schulen beitragen und die strukturellen Rahmenbedingungen für ein sicheres und unterstützendes Lernumfeld weiter verbessern. Hierzu gehört auch die systematische Verknüpfung der Maßnahmen mit bestehenden schulischen Präventionskonzepten. Neben den Gewaltpräventionskonzepten, die an jeder Schule vorzuhalten sind, zählen hierzu insbesondere die Schutzkonzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie etablierte Kooperationsstrukturen mit Polizei, Jugendhilfe und Justiz, die im Bedarfsfall eine abgestimmte und rechtssichere Vorgehensweise ermöglichen.

Von zentraler Bedeutung ist dementsprechend die kontinuierliche Fortbildung der Lehrkräfte und Schulleitungen. Diese umfasst Qualifizierungsangebote zu sucht- und gewaltpräventiven Themen, einschließlich der Umsetzung der schulischen Gewalt- und Schutzkonzepte, sowie Fortbildungen in Zusammenarbeit mit externen Partnern, z. B. Polizei, Jugendhilfe und Justiz. Ergänzend stehen Angebote zur politischen Bildung und Demokratiepädagogik zur Verfügung, die als integraler Bestandteil schulischer Bildung zur Vermittlung demokratischer Werte und zu einem verantwortungsbewussten Miteinander beitragen.

Ein zentrales Instrument zur Auswahl wirksamer Präventionsmaßnahmen, welches aktiv von der Landesregierung unterstützt wird, ist die „Grüne Liste Prävention“ (<https://www.gruene-liste-praevention.de/nano.cms/datenbank/information>), die vom Landespräventionsrat Niedersachsen in Kooperation mit der Medizinischen Hochschule Hannover betrieben wird. Sie dient als öffentlich zugängliches Evidenzregister für Prävention und Gesundheitsförderung und richtet sich insbesondere an Schulen, Kommunen, Jugendhilfeeinrichtungen und weitere Akteure im Bildungs- und Sozialbereich.

Die Grüne Liste bietet eine strukturierte Übersicht über wissenschaftlich evaluierte Programme, die nach ihrer Konzeptqualität, Evaluationsqualität und Umsetzungsqualität geprüft wurden. Die Programme werden in drei Wirksamkeitsstufen (Effektivität theoretisch gut begründet; Effektivität durch erste Studien belegt und Effektivität durch mehrere hochwertige Studien belegt) kategorisiert. Ziel ist es, die Anwendung wirksamer und qualitätsgesicherter Maßnahmen zu fördern und zugleich die Verbreitung ungeprüfter oder potenziell schädlicher Angebote zu vermeiden.

Die Liste ermöglicht eine gezielte Suche nach Problemverhalten, Altersgruppen und Einsatzbereichen (z. B. Schule, Familie, Kommune). Sie ist insbesondere im Rahmen der kommunalen Präventionsstrategie „Communities That Care (CTC)“ sowie der schulischen Adaption „Schools That Care (STC)“ ein zentrales Werkzeug zur evidenzbasierten Auswahl und Implementierung von Präventionsmaßnahmen.

Die Nutzung der Grünen Liste wird auch im novellierten „Gewaltpräventionserlass“ empfohlen, um Schulen bei der Entwicklung und Fortschreibung ihrer Gewaltpräventionskonzepte zu unterstützen und die Qualität der Präventionsarbeit nachhaltig zu sichern.

Durch diese Maßnahmen wird die Präventionsarbeit an den Schulen nachhaltig gestärkt, sodass langfristig ein wirksamer Beitrag zur Gewaltprävention, zur Erhöhung der Sicherheit im Schulalltag und zur Sicherstellung eines geschützten und förderlichen Lernumfeldes geleistet werden kann.

Die niedersächsische Justiz nimmt ihre originäre Aufgabe der Strafverfolgung selbstverständlich auch im genannten Feld der Gewaltdelikte unter Einsatz von Messern an Schulen wahr. Gesonderte repressive Maßnahmen sind dazu derzeit nicht geplant. Das konkrete Handeln erfolgt unter Berücksichtigung des derzeit in Überarbeitung befindlichen o. g. Gemeinsamen Runderlasses.